

Verordnung für den Übergang zur neuen Milchmarktordnung (Übergangsverordnung Milch)

Änderung vom 30. September 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Übergangsverordnung Milch vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 25a

Kapitel 6a: Massnahme im Zusammenhang mit der Swiss Dairy Food AG

Art. 25a

¹ Den Vertragslieferanten mit Dauerschuldverhältnissen (Produzenten, Sammelstellen, Käser und Händler) von Milch, Rahm und Frischkäse werden gegen Abtretung der reinen Milchgeldforderungen vom 1. August 2002 bis zum 22. September 2002 gegenüber der Swiss Dairy Food AG 85 Prozent des Forderungsbetrages bezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn die ganze Forderung gegenüber der Swiss Dairy Food AG dem Bund abgetreten wird.

² Das Bundesamt prüft die Abtretung der Forderungen und zahlt die Beträge bis zum 31. Dezember 2002 aus. In Ausnahmefällen erfolgt die Auszahlung nach diesem Zeitpunkt.

³ Die Swiss Dairy Food AG stellt dem Bundesamt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

30. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 916.350.3

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.